

Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe

(Anhang III entsprechend Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung)

Das Inverkehrbringen und die Verwendung aller geregelter Stoffe ist verboten. Ausgenommen hiervon sind unter anderem das Inverkehrbringen und die Verwendung von geregelten Stoffen, wenn sie als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe oder zur Deckung des lizenzierten Bedarfs für wesentliche Verwendungszwecke bestimmter Verwender verwendet werden. Im Folgenden werden die erlaubten Verwendungszwecke als Verarbeitungshilfsstoffe aufgelistet.

geregelter Stoff	Verwendungszweck
Tetrachlorkohlenstoff	<ul style="list-style-type: none">- zur Beseitigung von Stickstofftrichlorid bei der Herstellung von Chlor und Ätznatron- für das Recycling von Chlor im Endgas bei der Chlorproduktion- bei der Herstellung von Chlorkautschuk- bei der Herstellung von Polyphenylenterephthalamid- bei der Herstellung von Cyclodime
FCKW-12	<ul style="list-style-type: none">- bei der photochemischen Synthese von Perfluorpolyetherpolyperoxid-Präkursoren, von Z-Perfluorpolyethern und bifunktionellen Derivaten
FCKW-13	<ul style="list-style-type: none">- bei der Reduktion von Perfluorpolyetherpolyperoxid-Zwischenprodukten für die Herstellung von Perfluorpolyetherdiestern- zur Zubereitung von Perfluorpolyetherdiolen mit hoher Funktionalität
H-FCKW	<ul style="list-style-type: none">- bei den oben aufgeführten Prozessen, wenn die H-FCKW zur Ersetzung von FCKW oder Tetrachlorkohlenstoff verwendet werden